



FISCHEREIORDNUNG

Das Fischen ist nur mit gültigem Fischerschein und einer Fischwasserkarte erlaubt. Es darf nur von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang in den unten angeführten Gewässerabschnitten gefischt werden. Es ist Pflicht dem Bewirtschafter, den Aufsehern, sowie den zuständigen Aufsichtsorganen auf Verlangen die Fischerlizenz, die Fischwasserkarte, die benutzten Fischereigeräte, Köder und die gefangenen Fische vorzuzeigen. Es ist Pflicht die Nummer des jeweils befischten Abschnittes einzutragen. Der Fischer hat die Pflicht sich während der Ausübung der Fischerei unmittelbar in der Nähe der Geräte aufzuhalten: Angelhaken müssen eine Mindestöffnung von 1 cm haben (ausser Fliege und Camole). Es darf maximal 1 Marmorierte Forelle pro Fangerglaubnis mitgenommen werden. Der Verkauf oder Tausch der Fische ist verboten. Die Nichteinhaltung der angeführten Bestimmungen führen zum sofortigen Entzug der Fischerkarte und zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen. In diesem Falle behält sich der Bewirtschafter das Recht vor keine Fischereierlaubnis für die laufende Saison zu erteilen. Es ist verboten, jegliche Abfälle an den Ufern oder im Wasser zurückzulassen. Das Mindestmass beträgt:

Marmorierte Forelle 50 cm / Regenbogen-, Bach- und Seeforelle, Bach- und Seeseibling 27 cm / Barsch 15 cm

264/B STAUSEE ST. PANKRAZ: Von der Betonbrücke bis 100 m vor der Staumauer.

264/A STAUSEE ST. WALBURG: Von der Betonbrücke bis 100 m vor der Staumauer.

264/C STAUSEE ARZKAR: Bis 100 vor der Staumauer

Erlaubte Köder: Regenwurm, Mehlwurm, Bienenmade, Heuschrecke, 3 Kunstfliegen (Camole) und alle künstlichen Köder.

Fanggut: 4 Stück pro Fischereierlaubnis, Barsche unbegrenzt müssen aber trotzdem eingetragen werden.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt. Das Waten ist erlaubt sofern andere Fischer nicht gestört werden. Es darf mit 2 Angelruten gefischt werden. Es muss jeder gelandete Massfisch sofort getötet und in die Fischwasserkarte eingetragen werden noch bevor das Fischen wieder aufgenommen wird. Untermassige Fische müssen sofort, durch Abschneiden der Angelschnur ausserhalb des Schlundes, zurückgesetzt werden. Ausgenommen dabei ist das Fischen mit Fliege, Nympe, Streamer, Blinker, Spinner mit einem Angelhaken ohne Widerhaken. Es ist erlaubt eine zusätzliche Tageskarte zu kaufen, wenn die Fangquote erreicht ist.

Fischereiende: 264/B Stauseen St. Pankraz und 264/C Arzkar 30. September

Sonderregelung 264/A Stausee St. Walburg: vom 1. Oktober bis 30. November darf weiterhin gefischt werden und zwar nur mit der Fliege, Nympe und Hegene (unterwasserfliegensysteme, camole) mit maximal 3 Kunstfliegen.

Fanggut in diesem Zeitraum: Regenbogenforelle und Barsche, alle anderen Fischarten müssen zurückgesetzt werden.

267 FALSCHAUER Fliege + Blinker: Von der Ohrwalder Brücke bis Stausee St. Pankraz

265 FALSCHAUER Fliege + Blinker: Vom Stausee St. Pankraz bis Stausee St. Walburg

Erlaubte Köder: Fliege, Nympe, Streamer mit klassischer Fliegenrute und Fliegenschnur, Blinker, Spinner, alle mit 1 Angelhaken ohne Widerhaken.

Das Fanggut beträgt 3 Stück pro Fischereierlaubnis, es darf nur mit einer Rute.

Fischereiende: 30. September

263 FALSCHAUER Fliege.

Catch and Release ab Brücke beim Gasthof Edelweiss in St. Gertraud bis zur Brücke oberhalb St. Walburger Stausee.

Erlaubte Köder: Fliege, zweite Fliege (Springer), Nympe, Streamer mit klassischer Fliegenrute und Fliegenschnur, ohne Widerhaken.

Fischereiende: 30. September

266 BERGSEEN (Seefeld, Plomboden, Alplahner, Falkomai, Kofelrast, Schrumm, Spitzen):

Erlaubte Köder: Regenwurm, Mehlwurm, Bienenmade, Heuschrecke und alle künstlichen Köder.

Mindestmasse: Regenbogen-, Bachforelle, Bachsaibling 25 cm, Barsche 15 cm. Seesaibling 18 cm.

Fischereiende: 30. September